

# Flugplatzordnung

## Modellfluggruppe Blender e. V.

**Unbefugten ist das Betreten und Benutzen des Fluggeländes untersagt.**

***Die Benutzung des Modellfluggeländes ist nur den Mitgliedern der Modellfluggruppe Blender e.V. gestattet. Dies können auch Tagesmitglieder sein. Alle Mitglieder müssen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Modellflug, in Höhe der gesetzlichen Mindestsumme, nachweisen.***

### **Flugzeiten:**

Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (gilt nur für erlaubnisfreie Modelle bis 5 kg Fluggewicht ohne Verbrennungsmotor).

### **Abweichend für Modelle mit Verbrennungsmotor gelten folgende Zeiten:**

Vormittags: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr frühestens nach Sonnenaufgang  
Nachmittags: 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr max. bis Sonnenuntergang

### **Auflagen :**

1. Jedes Vereinsmitglied hat eine Haftpflichtversicherung in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme, entsprechend der DMFV Versicherung abzuschließen.
2. Die Beschränkungen der Aufstiegserlaubnis für erlaubnispflichtige Modelle sind strikt einzuhalten.
3. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevanten Störungen sind dem Vorstand sofort und der zuständigen Luftfahrtbehörde innerhalb von 3 Tagen zu melden.  
Tel.: 0170/ 2028776    04231/ 73855    04202/ 2495
4. Gastflieger werden von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder durch Abstimmung als Tagesmitglied in den Verein aufgenommen. Die Tagesmitgliedschaft ist kostenfrei. Diese erlischt automatisch um 24 Uhr des jeweiligen Tages. Der Name und die Anschrift müssen ins Flugbuch eingetragen werden und der gültige Versicherungsnachweis muss eingesehen werden.
5. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
6. Während des Flugbetriebes muss die Start und Landebahn frei von unbefugten Personen und Hindernissen jeglicher Art sein. Das Abstellen von Pkws auf dem gesamten Fluggelände ist untersagt
7. Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen und der Vorbereitungsraum für Piloten befindet sich zwischen dem Sicherheitszaun und der Hecke (abgewandte Seite zur Start und Landebahn). Jedes Vereinsmitglied ist in diesem Punkt weisungsberechtigt.

8. Im Aufenthaltsbereich dürfen die Motoren nur gestartet werden, wenn die Modelle gesichert sind. Ein Probelauf ist gestattet. Die Motoren der gelandeten Modelle müssen in Höhe des Sicherheitszauns gestoppt werden.
9. Das An- bzw. Überfliegen von Personen und Sachen, insbesondere auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von geparkten Kraftfahrzeugen wird strikt untersagt.
10. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
11. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei Funkstörungen ist der Flugbetrieb sofort einzustellen.
12. Bei Flugbetrieb müssen die genutzten Kanäle auf der Frequenztafel sichtbar sein. Weiterhin ist der Windsack aufzustellen. Bei starken Winden oder anderen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Flugbetriebes beeinträchtigen, darf kein Flugbetrieb stattfinden.
13. Es ist generell nur ein Flugbetrieb bis maximal 3 Modelle erlaubt, egal welcher Bauart. Bei einem Flugbetrieb mit mehr als 3 Modellen, wird ein Flugleiter eingesetzt.
14. *Es ist ein Flugbuch zu führen, die Flugbucheintragungen sind vom Piloten selbst auszuführen. Das Flugbuch ist 2 Jahre aufzubewahren.*
15. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in -ERSTE HILFE – teilgenommen hat.
16. Jedes Flugmodell mit Verbrennungsmotor ist nur mit einem wirksamen Schalldämpfer zu betreiben, außerdem muß ein Lärmpass vorhanden sein. Die Lärmmessungen finden mehrmals im Jahr oder bei Bedarf statt. Es dürfen nur technisch einwandfreie Modelle in Betrieb genommen werden. Die Modelle müssen ihren Besitzer ausweisen.

### **Sonderauflagen für Turbinenmodelle:**

#### **Es gelten weiterhin alle obengenannten Auflagen.**

17. Modelle mit Turbine dürfen nur bei ausreichender Sicht und Wetterlage betrieben werden, entsprechend der Fluggeschwindigkeit. Davon muss sich der Pilot vor Aufnahme des Flugbetriebes überzeugen, bei einer plötzlichen Veränderung ist sofort zu landen.
18. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer ECU betrieben werden.
19. Vor Inbetriebnahme muss ein CO<sup>2</sup> Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen, außerdem muss ein konventioneller Feuerlöscher am Fluggelände vorhanden sein. Im Nahbereich zur Turbine besteht Rauchverbot.
20. Die Inbetriebnahme der Turbine ist nur außerhalb des Aufenthaltsbereichs erlaubt. Der Lufteinlauf ist gegen den Wind zu richten und es dürfen sich keine Personen im Nahbereich aufhalten. Lose Teile oder Gegenstände im Nahbereich des Lufteinlasses, sind zu entfernen.
21. Bei Waldbrandgefahr und starker Trockenheit ist der Betrieb von Turbinen verboten.

Die Flugplatzordnung wurde nach den Auflagen, erteilt durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, sowie der Modellfluggruppe Blender e.V. erstellt.